

Flächennutzungsplan für die VG Schönenberg-Kübelberg

Teilplan 02 für die Ortsgemeinden Brücken, Gries und Schönenberg-Kübelberg

2. Fortschreibung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO

Bestand	Planung	1.1 WOHNBAUFLÄCHEN
		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
		1.2 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
		§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
		1.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
		§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
		1.4 SONDERBAUFLÄCHEN
		§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Bestand	Planung	2.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
		2.1.1 Schule
		2.1.2 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		2.1.2.1 Pfarrheim
		2.1.2.2 Leichenhalle
		2.1.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		2.1.3.1 Kindergarten; Kindertagesstätte
		2.1.3.2 Jugendheim
		2.1.4 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		2.1.4.1 Bürgerhaus
		2.1.4.2 Mehrzweckhalle
		2.1.4.3 Heimatmuseum
		2.1.4.4 Vereinshaus
		2.1.4.5 Schützenhaus, Schießstand
		2.1.4.6 Festplatz
		2.1.5 Feuerwehr
		2.1.6 Schutzhütte
		2.1.7 Öffentliche Verwaltungen
		2.1.7.1 Rathaus
		2.1.7.2 Polizei
		2.1.7.3 Bauhof
		2.1.8 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		2.1.8.1 Turnhalle
		2.1.8.2 Minigolfanlage
		2.1.9 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

	3.1 Bahnen
--	------------

4. VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Bestand	Planung	4.1 Straßenverkehrsflächen
		4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
		4.2.1 Öffentliche Parkfläche

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLEGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

	5.1 Flächen
	5.1.1 Elektrizität
	5.1.1.1 Umformerstation
	5.1.1.2 Telekommunikation
	5.1.2 Wasser
	5.1.2.1 Brunnen
	5.1.2.2 Wasserbehälter
	5.1.2.3 Quelle
	5.1.3 Abwasser, z.B. Kläranlage
	5.1.4 Abfall

6. HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

	6.1 Oberirdisch
	6.2 Unterirdisch
	6.3 Art der Leitungen
	6.3.1 Elektrische Freileitung
	6.3.2 Gasleitung
	6.3.3 Wasserleitung
	6.3.4 Abwasserleitung
	6.4 Richtfunkstrecken

7. GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

	7.1 Grünflächen
	7.1.1 Parkanlage
	7.1.2 Dauerkleingärten
	7.1.3 Friedhof
	7.1.4 Sportplatz
	7.1.5 Spielplatz
	7.1.4 Zeltlagerplatz

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

	8.1 Wasserflächen
	8.1.1 Bachlauf
	8.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	8.2.1 Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

	9.1 Flächen für Aufschüttungen
	9.2 Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

	10.1 Flächen für die Landwirtschaft
	10.2 Flächen für Wald

11. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

	11.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	11.1.1 Potentielle Ersatzfläche
	11.2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
	11.2.1 Naturschutzgebiet
	11.2.2 Landschaftsschutzgebiet
	11.2.3 Naturdenkmal
	11.2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil
	11.2.5 Waldlehrpfad
	11.3 Flächen gemäß § 30 LPflG

12. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

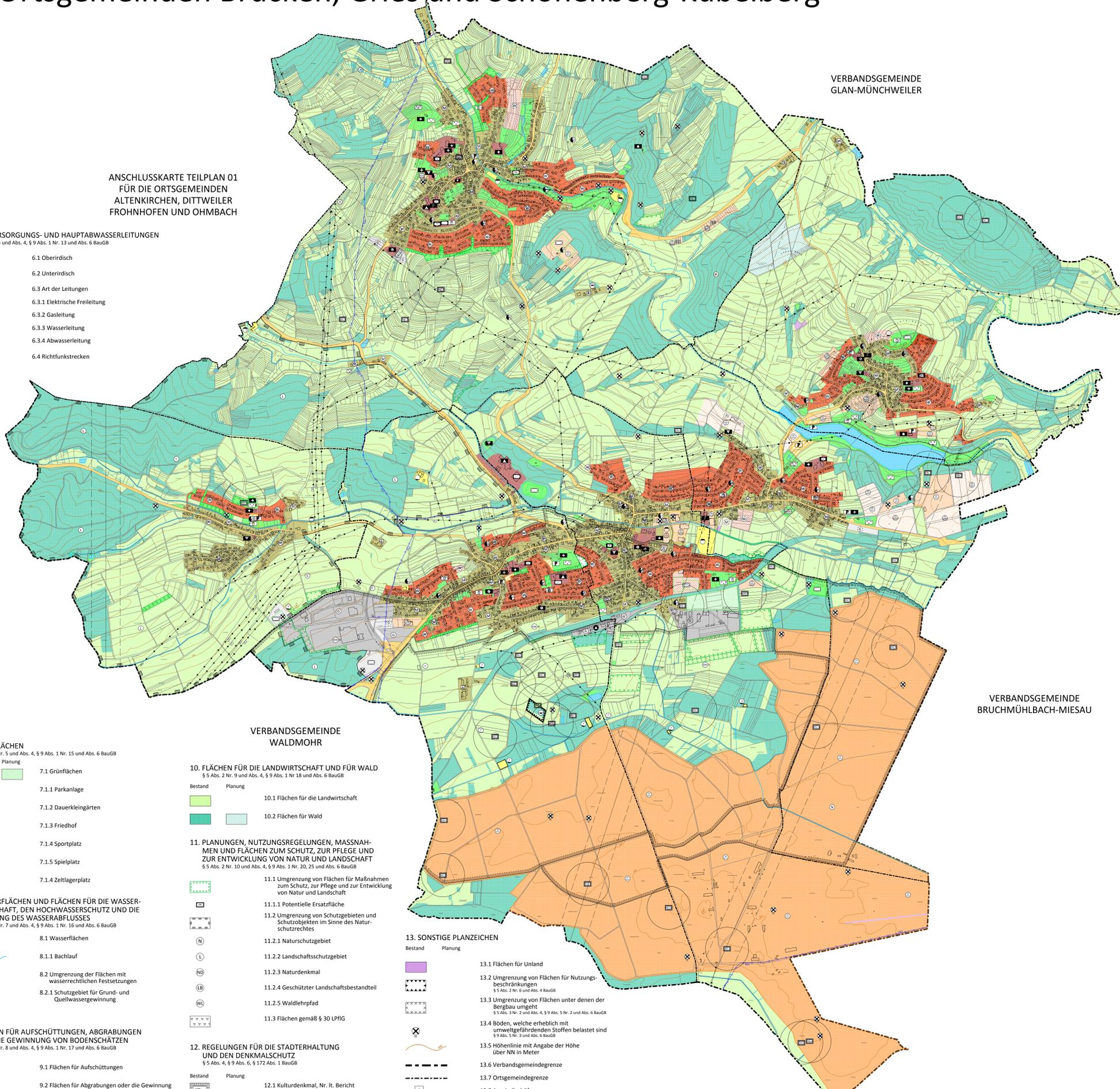
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB

	12.1 Kulturdenkmal, Nr. It. Bericht
--	-------------------------------------

13. SONSTIGE PLANZEICHEN

Bestand Planung

	13.1 Flächen für Unland
	13.2 Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen
	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
	13.3 Umgrenzung von Flächen unter denen der Bergbau umgeht
	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
	13.4 Böden, welche erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB
	13.5 Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN in Meter
	13.6 Verbandsgemeindegrenze
	13.7 Ortsgemeindegrenze
	13.8 Aussiedlerhöfe



ANSCHLUSSKARTE TEILPLAN 01 FÜR DIE ORTSGEMEINDEN ALTENKIRCHEN, DITTWEILER FROHNHOFEN UND OHMBACH

VERBANDSGEMEINDE GLAN-MÜNCHWEILER

VERBANDSGEMEINDE WALDMOHR

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat am 04.05.2010 die Aufstellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 67 Abs. 2 GemO).
- Der Beschluss diesen Plan aufzustellen, wurde am 01.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am 10.03.2015 die Annahme des Planentwurfes und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) bzw. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Es wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes auf die Dauer eines Monats beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Flächennutzungsplan-Entwurf, inklusive der Begründung, hat in der Zeit vom 13.04.2015 bis 18.05.2015 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2016 von der Auslegung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB) und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert. Während der Auslegung gingen 23 Bedenken und Anregungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am 12.07.2016 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.08.2016 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPflG wurde mit Schreiben vom 16.04.2015 bei der Kreisverwaltung Kusel als Untere Landesplanungsbehörde beantragt. Sie wurde mit Schreiben vom 09.10.2015 von der Unteren Landesplanungsbehörde abgegeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2015 bei der Aufstellung dieses Planes beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB). 10 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat am 12.07.2016 geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.09.2016 mitgeteilt.

Der Verbandsgemeinderat hat am 12.07.2016 die Annahme und öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan-Entwurf, inklusive der Begründung, des Umweltberichts und Anhänge, hat in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.09.2016 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Während der Auslegung gingen 8 Bedenken und Anregungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am 08.11.2016 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 11.11.2016 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Verbandsgemeinderat hat am 08.11.2016 den endgültigen Beschluss über diesen Flächennutzungsplan, dessen Begründung, Umweltbericht und Anhänge I-IV (Landschaftsplan, integriertes Einzelhandelskonzept, Standorte für Windenergieanlagen, Prüfung und Bewertung geplanter Siedlungserweiterungen) gefasst.

Die Ortsgemeinden fassten gemäß § 67 Abs. 2 GemO zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates folgende Beschlüsse:

Altenkirchen:	Zustimmungsbeschluss vom 09.11.2016
Brücken:	Zustimmungsbeschluss vom 18.11.2016
Dittweiler:	Zustimmungsbeschluss vom 15.11.2016
Frohnhofen:	Zustimmungsbeschluss vom 14.11.2016
Gries:	Zustimmungsbeschluss vom 15.11.2016
Ohmbach:	Zustimmungsbeschluss vom 16.11.2016
Schönenberg-Kübelberg:	Zustimmungsbeschluss vom 17.11.2016

Die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erforderliche Mehrheit ist gegeben.

9. Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB).

AZ:.....
Die Genehmigung wurde mit/ohne Auflagen erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid)

10. Die Genehmigung und das Wirksamwerden wurden am öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Index	Art der Änderung	Datum	Name
A			
B			
C			
D			
E			
F			

Projekt:		FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	
		VG SCHÖNENBERG-KÜBELBERG	
Auftraggeber:		Verbandsgemeindeverwaltung Schönenberg-Kübelberg	
Verbandsgemeinde		Schönenberg-Kübelberg	
66901 SCHÖNENBERG - KÜBELBERG		Bürgermeister a. D. als Beauftragter	
inhalt:		2. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilplan 02 für die Ortsgemeinden Brücken, Gries und Schönenberg-Kübelberg	
Gezeichnet	Name	Datum	Maßstab
Geprüft	Steinmetz	17.11.2016	1 : 10.000
	Steinmetz	17.11.2016	Anlage
			01
			Blatt-Nr. 02